

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 218.

Freitag den 24. September 1869.

(361—1)

Nr. 10450.

Verordnung

des Justizministeriums vom 16. Sept. 1869
betreffend den Beginn der Amtswirklichkeit der Bezirks-
gerichte **Senofetsch** und **Landstraß in Krain**.

Die zu Folge der Ministerial-Verordnung vom
30. Juni 1869, N. G. B. Z. 121, errichteten
Bezirksgerichte **Senofetsch** und **Landstraß in**
Krain haben ihre Amtswirklichkeit mit 1. Oc-
tober 1869 zu beginnen.

Herbst m. p.

(363—1)

Nr. 5383.

Rundmachung.

Mit Bezug auf die Concursauschreibung
vom 3. d. M., Zahl 5132 praes., wird bemerkt,
daß nur eine Bauadjunctenstelle II. Classe mit
dem Jahresgehälter von 700 fl. ö. W. provisoi-
risch zu besetzen ist.

Lemberg, am 13. September 1869.

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium.

(360 a)

Rundmachung

Nr. 10655.

wegen **Wiederbesetzung des k. k. Tabak-Sub-
verlages, zugleich Stempelmarken-Kleinver-
schleiß, zu Senofetsch alternativ Besetzung in
Präwald.**

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain
wird bekannt gegeben, daß der Tabak-Subverlag
zu Senofetsch, eventuell ein solcher neu aufzustel-
lender in Präwald im politischen Bezirke **Abels-
berg**, im Wege öffentlicher Concurrenz mittels
Ueberschreibung schriftlicher Offerte demjenigen als
geeignet erkannten Bewerber verliehen werden
wird, welcher die geringste Verschleißprovision an-
spricht, oder dieselbe ohne Anspruch auf eine Pro-
vision, oder unter Entrichtung eines jährlichen
Pachtbills (Gewinnstrücklass) zu übernehmen
sich verpflichtet.

Dieser Subverlag, womit auch der Stem-
pelmarken-Kleinverschleiß verbunden ist, hat seinen
Materialbedarf bei dem 2 $\frac{3}{4}$ Meilen von **Se-
nofetsch** entfernten Tabak-Districts-Verlage zu
Abelsberg zu fassen und es sind ihm 14 Trafikan-
ten zugewiesen, deren Zahl jedoch vermehrt oder
vermindert werden kann, ohne daß dem Großver-
schleißer dagegen eine entscheidende Einsprache zusteht.

Nach dem Erträgnisansweise, welcher das
Verschleiß-Ergebnis einer Jahresperiode, das ist vom
1. Juli 1868 bis Ende Juni 1869, umfaßt und
samt den nähern Bedingungen und den Auslagen
des Subverlages bei der k. k. Finanz-Direction ein-
gesehen werden kann, belief sich der Verkehr im ge-
dachten Zeitraum an Tabak mit Einschluß des Pivito
auf 8100 Wiener Pfunde im Geldwerthe von
5986 fl. 86 kr.

Der Tabakleinverschleiß gewährte einen jähr-
lichen Brutto-Ertrag von 137 fl.

Außer dem 2 $\frac{1}{2}$ % Gutgewichte vom ordinär
geschnittenen Rauchtabak wird kein anderes Gutgewicht
zugestanden.

Die Fassung der Stempelmarken, für deren
Verschleiß die normalmäßige Provision von 1 $\frac{1}{2}$ %
gewährt wird, hat beim k. k. Steueramte **Senofetsch**
zu geschehen.

Nur die Tabakverschleiß-Provision des erledigten
Subverlages hat das Object des Angebotes zu bilden.

Für diesen Subverlag ist — falls der Ersteher
das Tabak-Materiale nicht Zug für Zug bar bezahlen
will — ein stehender Credit von 600 fl. bemessen,
welcher durch eine entweder hypothekarisch, oder in
Staatspapieren, oder bar zu leistende Caution in
gleichem Betrage sicherzustellen ist.

Der Großverschleißer muß immer mit einem
solchen Materialvorrathe versehen sein, dessen Werth
mindestens dem Betrage des eingeräumten Crediten
gleich kommt.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach
Abzug der systemisirten 1 $\frac{1}{2}$ % Provision für die dem

Subverlage zum Verschleiß überlassenen Sorten von
5 fl. einschließlich abwärts stets bar zu berichtigen.

Die Caution für den Materialcredit per 600 fl.
ist noch vor der Uebernahme des Commissions-Ge-
schäftes, und zwar binnen längstens drei Wochen
vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen An-
nahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um den Tabak-Subverlag
in Senofetsch beziehungsweise Präwald haben zehn
Percent der Caution im Betrage von 60 fl. als
Badium vorläufig beim k. k. Steueramte in **Abels-
berg** oder bei der hiesigen k. k. Landeshauptcasse zu
erlegen und die Quittung hierüber dem mit einer
50 kr. Stempelmarke zu versehenen versiegelten
Offerte beizuschließen. Jenen Offerten, von deren
Anbot kein Gebrauch gemacht wird, wird nach ge-
schlossener Concurrenz-Verhandlung das Badium
zurückgestellt. Das Badium des Erstehers hingegen
bleibt entweder bis zum Erlage der Caution oder,
falls er das Materiale Zug für Zug bezahlen
will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung
zurück.

Die schriftlichen Offerte sind nach dem unten
beigefügten Formulare zu verfassen und, versehen mit
der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über
die erreichte Großjährigkeit und das sittliche Betragen
des Bewerbers, längstens bis

11. October 1869,

Mittags 12 Uhr, um welche Stunde die
commissionelle Eröffnung stattfindet, bei dem Vor-
stande der k. k. Finanz-Direction in Laibach zu
überreichen.

Die Bewerber um den Tabak-Subverlag
in Senofetsch, eventuell Präwald, haben sich in
ihren Offerten ausdrücklich zu verpflichten, denselben
entweder:

- a) gegen Bezug einer in Buchstaben auszudrückenden
Provision, oder
- b) unter Verzichtleistung auf eine Provision, oder
- c) unter Bezahlung eines jährlichen Betrages an das
Aerar (Gewinnstrücklass, Pachtbills) zu über-
nehmen.

In letzterem Falle ist der angebotene Betrag
in vierteljährigen Raten vorhinein beim k. k.
Steueramte Senofetsch zu erlegen und es kann
wegen eines auch nur eine Quartals-Rate betra-
genden Rückstandes selbst dann, wenn er sich innerhalb
der Dauer des Aufkündigungs-Termines ergeben
sollte, von der Behörde sogleich das Verschleiß-Be-
fugniß entzogen werden.

Offerte, welche der angegebenen Eigenschaften
oder Behelfe ermangeln, welche unbestimmt lauten,
oder in denen sich auf andere Offerte bezogen wird,
werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden An-
boten wird sich die Wahl vorbehalten. — Ein
bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert,
als eine wie immer geartete nachträgliche Ent-
schädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigung ist, wenn nicht
etwa wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung
vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei
Monate festgesetzt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausge-
schlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Ver-
trägen überhaupt unfähig erklärt; dann jene, welche
wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels
oder einer schweren Gefällsübertretung, insofern
sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Ver-
kehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht,
dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des
Eigenthums schuldig erkannt, oder rücksichtlich der ge-
dachten Gefällsübertretungen wegen Unzulänglich-
keit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen
wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von die-
sem Geschäfte strafweise entsetzt worden sind.

Kommt ein solches Hinderniß nach Uebernahme
des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde,
so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenom-
men werden.

Formulare eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k.
Tabak-Subverlag in Senofetsch eventuell Präwald
unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vor-
schriften, insbesondere in Bezug auf die Erhaltung
des unangreifbaren Material-Lagervorrathes, gegen
Bezug einer Provision von (in Buchstaben aus-
gedrückt, ohne Radirung oder Correctur), oder gegen
Verzichtleistung auf jede Provision, oder ohne An-
spruch auf eine Provision unter Zahlung eines jähr-
lichen Betrages von (gleichfalls in Buchstaben aus-
gedrückt) in Betrieb zu übernehmen, und mache auf
den Materialcredit per 300 fl. (oder: keinen) An-
spruch.

Die in der Concurrenzausschreibung angeord-
neten Belege und Nachweisungen sind hier beige-
schlossen.

N. N. am

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe
des Standes und Wohnortes.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des k. k. Tabak-Subverlages
in Senofetsch eventuell Präwald.
Laibach, am 18. September 1869.

(362—2)

Nr. 8304.

Rundmachung.

Der Magistrat wird

am 28. September d. J.,

Vormittag um 10 Uhr, eine Picitationsverhand-
lung wegen Beistellung und Verführung von

**Gruben- und Bruchsteinschotter, dann
Kieselschotter und Dolomitsand**

abhalten, und ladet hiezu Unternehmungslustige
mit dem Beifügen ein, daß die Picitationsbeding-
nisse hieramts eingesehen werden können und daß
ein 10perc. Badium noch vor Beginn der Pici-
tation zu Händen der Versteigerungs-Commission
von jedem Anbotsteller ohne Ausnahme zu erlegen
sein wird.

Auch schriftliche, ordnungsmäßig verfaßte
Offerte werden vor Beginn der mündlichen Pici-
tation angenommen.

Stadtmagistrat Laibach, am 20. Sept. 1869.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.

(364—1)

Nr. 187.

Rundmachung.

An der städt. Knaben-Hauptschule zu St. Ja-
kob in Laibach beginnt das Schuljahr 1869/70 mit
dem heil. Geistamte

am 1. October 1869

um 8 Uhr früh.

Die Anmeldung jener Schüler, welche be-
nannte Hauptschule zu besuchen wünschen, möge
am 30. September,

Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags
von 2 bis 6 Uhr, im Redoutengebäude in der
Directions-Kanzlei geschehen.

**Direction der städt. Knaben-Haupt-
schule zu St. Jakob in Laibach,**
am 23. September 1869.

(360—2)

An der

Mädchen-Industrial-Hauptschule
bei den

Ursulinen zu Laibach

beginnt das Schuljahr 1869/70 mit dem heil.
Geistamte

am 1. October.

Die Anmeldungen mögen

am 28., 29. und 30. d. M.

geschehen.

Die Direction.